

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Prof. Dr. Bischoff Unternehmensberatung AG

I. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der von der Unternehmensberatung zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

(2) Die Unternehmensberatung wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

II. Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitarbeiter der Unternehmensberatung sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen seitens der Unternehmensberatung erforderlich ist. Die Unternehmensberatung ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Bedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

III. Mitwirkung Dritter

Die Unternehmensberatung ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen in Abstimmung mit dem Auftraggeber heranzuziehen.

IV. Datenschutz

Es gelten die gesonderten Erklärungen.

V. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Unternehmensberatung unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Unternehmensberatung eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Unternehmensberatung nur mit deren schriftlichen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, kein Arbeits- und Beratungsverhältnis mit Mitarbeitern oder Beratern der Unternehmensberatung zu begründen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Partner der Prof. Dr. Bischoff & Partner Treuhand & Steuerberatungsgesellschaften und der Partnerschaftsgesellschaft Bischoff & Partner Rechtsanwälte, Steuerberater, vereid. Buchprüfer. Diese Verpflichtung besteht während und auf die Dauer von 2 Jahren nach der Beendigung des Maklervertrages. Für den Fall der Verletzung der Pflicht ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 20.000,00 € pro Fall verpflichtet.

VI. Vergütung

(1) Die Vergütung bemisst sich nach dem schriftlichen Auftrag.

(2) Im Zweifel gilt ein Zeithonorar als vereinbart. Beim Zeithonorar bemisst sich das Honorar nach Bearbeitungszeit. Die Stundensätze ergeben sich gemäß Berufserfahrung und Qualifikation. Sie gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Es wird kaufmännisch gerundet.

Es gelten folgende Zeithonorare:

- WP, vBP, Fachanwalt, Vorstand (m/w/d)	300 € / h
- Kompetenzzentrum: Steuerberater, Senior-Consultant, Anwalt (m/w/d)	250 € / h
- Kompetenzzentrum: Consultant/Bachelor/Master (m/w/d)	200 € / h
- Kompetenzzentrum: Junior-Consultant (m/w/d)	160 € / h
- Sonstige Mitarbeiter mit Fachabschluss (m/w/d)	140 € / h

Für aus den Steuerberatungsgesellschaften zugezogene Personen, die nicht dem Kompetenzzentrum angehören, gelten die Stundensätze nach den AGBs dieser Steuerberatungsgesellschaften.

(3) Wurden statt eines Zeithonorars ein Projekthonorar oder Transaktionskosten als Honorar vereinbart, so werden im Angebot/Beratungsvertrag der Leistungsumfang und die Honorarhöhe (ggf. anhand der Bemessungsgrundlage sowie vorliegenden Honorarsätzen) fixiert.

(4) Alle Preise und Gebühren verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Hinzu kommen Auslagen für Fahrt- und Übernachtungskosten, sowie Auslagen.

(5) Preiserhöhungen bleiben vorbehalten.

VII. Fälligkeit / Vorschuss

Monatliche Abschlagszahlungen erfolgen zum 15. des jeweiligen Bearbeitungsmonats und sind mit Rechnungsstellung fällig. Sonstige Gebühren und Kosten werden mit Erbringung der entsprechenden Leistung fällig. Die Unternehmensberatung ist berechtigt, auf sonstige Kosten und Gebühren angemessene Vorschüsse zu fordern. Vorschüsse auf die Vergütung werden mit der Zahlungsaufforderung fällig.

Soweit zwischen den Parteien eine monatliche Abschlagszahlung vereinbart wird, ist die Unternehmensberatung berechtigt, zum jeweiligen Jahresende eine mit Erhalt fällig werdende Jahresabschlussrechnung zu stellen.

VIII. Laufzeit / Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

IX. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltung von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Die Unternehmensberatung hat vom Auftraggeber hereingereichten Unterlagen auf die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren oder digital zu speichern. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Unternehmensberatung den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die eingereichten Unterlagen wieder in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nicht nachkommt.

(2) Die Herausgabepflicht besteht nicht für Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Die Unternehmensberatung kann von den Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Die Unternehmensberatung kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und Handakten, insbesondere sämtlicher Buchhaltungsunterlagen verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren befriedigt ist.

X. Haftung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet die Unternehmensberatung für durch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 250.000,00 € und ist auf eine Jahreshöchstleistung von 500.000,00 € beschränkt.

(2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

XI. Schlussvorschriften

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

(3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ursprünglichen Parteiwillen entsprechende gültige zu ersetzen.

Stand 01/2026